



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
Stadtentwicklung  
Frau Manheller  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

*Er 20/15*

Datum: 12.05.2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
32/61.6.-1.18.03Auskunft erteilt:  
Holger SchillingHolger.Schilling@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: K 717  
Telefon: (0221) 147 - 2356  
Fax: (0221) 147 - 2905

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW

Ihr Schreiben vom 05.05.2015

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

Sehr geehrte Frau Manheller,

zunächst einmal möchte ich mich für die verspätete Antwort entschuldigen. Auf unserer gemeinsamen Besprechung vom 22.01.2015 habe ich eine erneute Prüfung zugesagt. Diese wurde auch durchgeführt. Das Ergebnis habe ich dann dem Planungsbüro, deren Vertreter ebenfalls an der Besprechung teilgenommen hatten, mitgeteilt. Dabei bin ich davon ausgegangen, dass diese Informationen auch an Sie weitergeleitet worden sind.

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis AppellhofplatzBesuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Die Feststellungen meiner Verfügung vom 23.06.2014 haben weiterhin Gültigkeit. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorgesehenen 5. FNP Änderung in Bornheim-Sechtem entspricht nicht den Zielen der Raumordnung, d.h. der aktuellen Regionalplandarstellung.

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Wie auf der o.g. Besprechung bereits dargestellt, orientiert sich die regionalplanerische Bewertung an den in der Rundverfügung der Regionalplanungsbehörde Köln vom 09.11.2006 aufgeführten Bewertungskriterien (Anlage).

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Demnach sind Biogasanlagen, die nicht die in § 35 I Nr. 6 a bis d BauGB genannten Voraussetzungen erfüllen, mit denen für sonstige gewerbliche Vorhaben zu vergleichen. Aus landesplanerischer Sicht sind für solche nicht privilegierten Biogasanlagen Standorte im Siedlungsbereich oder zumindest angebunden an bestehende Siedlungsstrukturen zu fordern. Bei den lediglich Siedlungsstrukturen angebundenen Standorten sind zudem die sich ggf. aus den besonderen Freiraumfunktionen des Regionalplans ergebenden Restriktionen zu beachten.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 12.05.2015

Seite 2 von 2

Isoliert liegende Anlagenstandorte im landesplanerischen Freiraum sind dagegen als gewerbliche Neuansätze generell zu vermeiden.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzuges. Diese Freiraumfunktion ist vor einer baulichen Inanspruchnahme besonders zu schützen (Regionalplan Köln, TA Bonn/ Rhein-Sieg Kap. 2.2.3. Ziel 1).

Auf der o.g. Besprechung wurde weiterhin die Frage aufgeworfen, ob für die dargestellte Planung ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG NRW möglich sei. Da der Regionale Grünzug im Bereich der vorgesehenen 5. FNP Änderung besonders eng ist, würde eine weitergehende bauliche Nutzung seine raumordnerischen Funktionen erheblich beeinträchtigen. Damit sind auch die Grundzüge der Planung betroffen.

Ich möchte abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass die bestehende Biogasanlage soweit ausgebaut werden kann, wie es der Privilegierungstatbestand nach § 35 I Nr. 6 a bis d BauGB zulässt, ohne dass ein Bebauungsplan aufzustellen ist. Dies sollte der Anlagenbetreiber gemeinsam mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Stadt Bornheim noch einmal prüfen.

Ich hoffe, Ihnen mit der dargestellten Begründung weitergeholfen zu haben.

Im Auftrag

  
(Holger Schilling)



## Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

An die  
Oberbürgermeisterin und die  
Oberbürgermeister

an die  
Landräte

an die  
Energiersorgungsunternehmen

— im Regierungsbezirk Köln

(siehe beiliegender Verteiler)

Dienstgebäude:  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln  
Auskunft erteilt:  
**Alexandra von Kintzel**

[alexandra.kintzel@brk.nrw.de](mailto:alexandra.kintzel@brk.nrw.de)

Zimmer: **82**  
Durchwahl: (0221) 7740 - **162**  
Telefax: (0221) 7740 - **238**  
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):  
**62**

Datum: 09.11.2006

### Planerische Vorgaben für Biogasanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten sind meiner Behörde vermehrt Planungen für Biogasanlagen zur landesplanerischen Abstimmung vorgestellt werden. Obwohl die mit solchen Anlagen verbundene Nutzung regenerativer Energien zu unterstützen ist, kann die konkrete Standortauswahl ggf. zu Konflikten mit den landesplanerischen Vorgaben für den Freiraumschutz führen. Die Kommunen und potentiellen Anlagenbetreiber werden daher gebeten, die folgenden landesplanerischen Rahmenbedingungen für die Standortauswahl von Biogasanlagen möglichst frühzeitig in die eigenen planerischen Überlegungen mit einzubeziehen:

Seit 2004 sind Biogasanlagen als „Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus Biomasse“ im Außenbereich privilegiert zulässig. Dem Gebot des Außenbereichsschutzes dabei Rechnung tragend, ist der Privilegierungstatbestand an detaillierte und enge Voraussetzungen (§ 35 I Nr. 6 a bis d BauGB) gebunden. Biogasanlagen, die eine

1/3

**Sprechzeiten:**

persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
telefonisch: mo. – do. von 8:00 - 16:30 Uhr,  
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr

**Telefon:** (0221) 147-0

**E-Mail:** [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)

**Internet:** <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

**Hauptsitz:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

**Zu erreichen mit:**

DB bis Köln Hbf  
U-Bahn bis  
Reichenspergerplatz

**Überweisungen an LK Köln:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden. Aus planungsrechtlicher Sicht erfordern solche nicht privilegierten Biogasanlagen entsprechende Ausweisungen in den Bauleitplänen der Ansiedlungskommunen, durch die die Zulässigkeit der Anlagen begründet wird. Soweit in diesem Rahmen Änderungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden erforderlich werden, sind hierbei nach § 1 IV BauGB die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Biogasanlagen, die nicht die in § 35 I Nr. 6 a bis d BauGB genannten Voraussetzungen erfüllen, sind mit denen für sonstige gewerbliche Vorhaben zu vergleichen. Aus landesplanerischer Sicht sind für solche nicht privilegierten Biogasanlagen Standorte im Siedlungsbereich oder zumindest angebunden an bestehende Siedlungsstrukturen zu fordern. Bei den lediglich Siedlungsstrukturen angebundenen Standorten sind zudem die sich ggfl. aus den besonderen Freiraumfunktionen des Regionalplans ergebenden Restriktionen zu beachten. Isoliert liegende Anlagenstandorte im landesplanerischen Freiraum sind dagegen als gewerbliche Neuansätze generell zu vermeiden.

Die Schaffung von Baurechten für Biogasanlagen über die in § 35 I Nr.6 a bis d genannten engen Voraussetzungen hinaus, erfolgt über die Aufstellung von Bebauungsplänen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann eine Biogasanlage, bzw. Biomasseanlage, insbesondere in folgenden Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein:

- Dorfgebiet (§ 5 II Nr.1 BauNVO im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes; § 5 II Nr.6 BauNVO als sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb),
- Gewerbegebiet ( § 8 II Nr.1 BauNVO als nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb),
- Industriegebiet ( § 9 II Nr.1 BauNVO vorwiegend als Gewerbebetrieb, der in anderen Baugebieten nicht zulässig ist),
- Sondergebiet ( § 11 II BauNVO für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen).

Für eine landesplanerische Abstimmung möglicher Anlagenstandorte oder eine Klärung sich ggfl. ergebender städtebaulicher Fragestellungen stehen die Mitarbeiter meiner Behörde gerne zur Verfügung.

Die Landräte werden gebeten, dieses Schreiben an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Joachim Diehl)